

Rücksichtnahme auf Nachbarn

Immer wieder melden sich besorgte Gemeindebürger wegen starker und unangenehmer Rauchentwicklung in der Nachbarschaft. Sie sind besorgt, dass dies womöglich gesundheitsgefährdend sei.

Aus diesem Grund möchten wir auf die allgemeinen Bestimmungen für Brennstoffe gem. § 4 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 aufmerksam machen.

Allgemeine Bestimmungen für Brennstoffe:

Feuerungsanlagen, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin geeignet sind.

Als Brennstoffe für Feuerungsanlagen, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte dürfen unter Bedachtnahme auf allfällige Verordnungen nur verwendet werden:

- feste Brennstoffe
- flüssige Brennstoffe
- gasförmige Brennstoffe
- Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen soweit dies zum Anfeuern notwendig ist.

Begriffserklärung:

feste Brennstoffe:

- a) nicht standardisierte feste biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (z.B. Stroh);
- b) standardisierte feste biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (z.B. Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind (z.B. Stückholz, Holzpellets);
- c) feste fossile Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen:
 - alle Arten von Braunkohle,
 - alle Arten von Steinkohle,
 - Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - Torf;

flüssige Brennstoffe:

brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Z 4 lit. c), und zwar

- a) nicht standardisierte flüssige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (z.B. Pflanzenöl);
- b) standardisierte flüssige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren

wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (z.B. Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind (z.B. biogene Heizöle);

- c) flüssige fossile Brennstoffe: flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden, wie vor allem Heizöl extra leicht, Heizöl leicht;

gasförmige Brennstoffe:

- a) nicht standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (z.B. Biogas);
- b) standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (z.B. Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind;
- c) gasförmige fossile Brennstoffe: brennbare Gase (Z 5), die als Brennstoffe verwendet werden dürfen, nämlich Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas, Erdgas-Austauschgas) und Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan, Butan und deren Gemische);

Bei der Beheizung eines Gebäudes ist auf die oben angeführten Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Einfach zu merken: „Wenn es stinkt und qualmt, läuft etwas verkehrt!“

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Templ
Bürgermeister